

Prof. Dr. Joël Mesot
Präsident der ETH Zürich
HG F59
Rämistrasse 101
8092 Zürich

Zürich, 26. September 2019 / dk

Stellungnahme der PeKo zur Vernehmlassung GO Schlichtungskommission ETH

Sehr geehrte Mitglieder der Schulleitung

Im Namen der PeKo möchten wir uns bedanken zur Vernehmlassung Stellung nehmen zu dürfen. Wir haben die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission gemäss Gleichstellungsgesetz für den ETH Bereich gelesen und in unseren internen Diskussionen sind ein paar Punkte aufgekommen, die wir gerne anmerken. Die PeKo ist etwas überrascht und irritiert, dass bereits Wahlen durchgeführt werden, obwohl das Reglement noch nicht genehmigt ist.

In Artikel 2 Abs. 2 steht: „Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gehören gleich viele Männer wie Frauen an“ Die Peko schlägt vor, den Absatz wie folgt zu ergänzen: „und die Sprachgemeinschaften angemessen vertreten sind“. Die Peko würde es begrüßen, wenn festgehalten wird, dass der/die Präsident/in alternierend Mann oder Frau ist.

Artikel 5: Die Auflage, dass der Präsident über eine juristische Ausbildung verfügt, schränkt die Personenwahl ein. Die PeKo schlägt daher vor, dass mindestens eines der Mitglieder über eine juristische Ausbildung verfügt. Es sollte der Schlichtungskommission jederzeit möglich sein, Informationen bei Fachleuten (z.B. Juristen) einzuholen, falls dies notwendig ist.

Artikel 6: Der Präsident, zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder werden vom ETH Rat gewählt, die anerkannten Organisationen des Personals des ETH Bereichs wählen zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. Die PeKo stellt fest, dass dadurch die Mehrheit der Mitglieder vom ETH Rat gewählt wird. Die PeKo schlägt vor, den Präsidenten gemeinsam durch den ETH Rat zusammen mit den anerkannten Organisationen des Personals des ETH Bereichs zu wählen.

Die PeKo schlägt grundsätzlich vor, den Absatz gemäss GIG Artikel 4 Abs 1 angepasst auf die ETH zu übernehmen, damit wäre auch eine gleiche Verteilung von Mann und Frau gewährleistet: *Der Schlichtungskommission gehören an: die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie weitere vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder vertreten zu gleichen Teilen die Arbeitgeberin und deren Personal.*

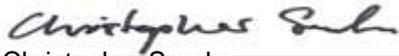
Artikel 6 Abs. 2: Der PeKo ist nicht eindeutig klar, wer mit den „anerkannten Organisationen des Personals des ETH Bereichs“ gemeint ist. Daher schlägt die PeKo vor „anerkannten Organisationen des Personals des ETH Bereichs“ wie folgt zu ersetzen: «die Hochschulversammlungen der beiden ETH und die Personalvertretungen der Institutionen».

Artikel 6 Abs 3: Um gute Bewerber nicht auszuschliessen, schlägt die PeKo vor den zweiten Satz wie folgt anzupassen: „Er achtet darauf, dass die doppelte Parität nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 *nach Möglichkeit* eingehalten wird und die Sprachgemeinschaften angemessen vertreten sind.“

Artikel 5 Abs. 5: Die Peko begrüsst eine Beschränkung der Amtszeit auf 12 Jahre.

Artikel 7 Abs 1: Sehr wahrscheinlich gehen alle Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungskommission einer Beschäftigung nach, daher versteht die PeKo nicht, warum Mitglieder und Ersatzmitglieder, die in einem ETH Bereich angestellt sind, auf ein halbes Taggeld beschränkt werden sollen. Die PeKo schlägt vor, den zweiten Satz zu streichen, im Sinne der Gleichheit.

Bei Rückfragen zu den Anmerkungen der Peko stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Christopher Sauder

Präsident Personalkommission